

Teil 2 Artenschutz

Wir begrüßen Nachverdichtung im Siedlungsbereich, um den noch vorhandenen Außenbereich zu erhalten. **Dabei ist es wichtig, gleichzeitig die verbleibenden Grünflächen im Innenbereich ökologisch aufzuwerten und zu vernetzen.**

Auch im Kampf gegen das Artenaussterben ist eine durchgehende Vernetzung von qualitativ hochwertigen Grünflächen elementar. Richtungsweisend ist z.B. das sogenannte Hamburger Grünmodell, das Senat und NABU zur Siedlungsentwicklung und gleichzeitigem Grünerhalt gemeinsam entwickelten (1 & 2).

In der Entwurfsbegründung auf S. 42 heißt es:

„Mit der Maßnahme werden im Plangebiet zum Teil Freiflächen in Form einer hochwertigen Streuobstwiese und Schafweide überplant. ...

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft sind zwar zu erwarten, sie sind aber ...nicht als wesentlich zu bewerten.“

Diese Bewertung trifft nicht zu. Die Streuobstwiese mit Altbaumbestand und die Schafweide sind ökologisch sehr wertvoll (3 & 4). Eine Streuobstwiese gehört in der Ökopunkte-Ermittlung mit zu den wertvollsten Naturelementen und wird mit 8 von 10 Ökopunkten pro m² aufgelistet. Mit der beweideten Streuobstwiese gehen Nahrungsquellen, Quartiere, Rückzugs-, und Nistgelegenheiten für zahlreiche Tierarten verloren. Die Lebensbedingungen mindestens der in den Stunden der Untersuchung angetroffenen 27 Vogel- und zwei Fledermausarten verschlechtern sich. Vom Vorkommen weiterer Arten und auch diverser Säugetierarten muss auszugehen werden.

Stare und Spatzen, die früher scharenweise auftraten, zählen mittlerweile auch zu den bedrohten Arten. Der Erhaltungszustand der Stare ist in NRW „unzureichend“ (Stand Mai 2023), bei uns im Niederrheinischen Tiefland gilt er schon als gefährdet.

2023 meldete der NABU ein flächendeckendes Wegbrechen von 40 Prozent der Starenpopulation innerhalb von 15 Jahren. Dafür ist vor allem auch der Wegfall von Bruthöhlen verantwortlich: Immer mehr alte Bäume werden gefällt werden und Obstwiesen mit alten Hochstämmen und ihren Astlöchern gehen verloren (5).

Weder der zeitliche Umfang der Kartierungen noch ihre Intensität erscheinen ausreichend, um das realistisch zu erwartende Vorkommen geschützter Arten auf dem Gelände vollständig zu ermitteln. Es ist kaum vorstellbar, dass in den vorhandenen Gebäuden keine Fledermausquartiere vorhanden sind und auch die Nachweise von Brutvögeln auf der ökologisch hochwertigen Obstwiese mit altem Baumbestand sind erstaunlich dürftig.

Es ist daher davon auszugehen, dass der geplante Abriss der vorhandenen Gebäude und die Überbauung des Geländes in Bezug auf die von den Baumaßnahmen betroffenen Exemplare dieser geschützten Artengruppen gegen das artenschutzrechtliche Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verstoßen wird.

Auch wenn der Einbau von Quartiersteinen in Gebäuden eine naturschutzfachlich zu befürwortende Maßnahme darstellt, bezweifeln wir, dass die Maßnahme im vorliegenden Fall geeignet ist, den Verstoß gegen das o.g. artenschutzrechtliche Verbot wirksam auszuschließen. Es bestehen sowohl aus naturwissenschaftlicher als auch aus juristischer Sicht erhebliche Zweifel daran, dass diese Fassadenkästen geeignet sind, die Zerstörung insbesondere der lt. Artenschutzbeitrag in den vorhandenen Gebäuden zu vermutenden Fledermausquartier zu ersetzen und die zu erwartenden Artenschutzverstöße damit rechtswirksam auszuschließen. . Die Annahme von Ersatzquartieren durch Fledermäuse ist allgemein problematisch. Zudem können CEF-Maßnahmen den Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Zerstörungsverbot nur dann wirksam ausschließen, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sind . Zwischen dem Abriss der vorhandenen Gebäude und der Neuerrichtung der mit Quartierssteinen oder -kästen versehenen Häuser wird aber zwangsläufig eine lange Karenzzeit liegen.

Zudem verliert die Fläche den Großteil ihres Werts für die Vernetzung von Lebensräumen und Biotopen. Es greift heute auch zu kurz, nur die planungsrelevanten Arten zu betrachten. Die Bestände vieler anderer Arten brechen ebenfalls massiv ein.

In der näheren Umgebung bieten sich diesen Tieren keine Ausweichmöglichkeiten oder gleichwertige Alternativen.



Foto aus Baumerfassung/ Bewertung GALK



Abbildung 4: Detail-Ansicht des Plangebiets (rote Markierung) im Luftbild.
(Quelle: Land NRW, verändert, Stand Januar 2024).

Foto aus Artenschutzrechtl. Fachbeitrag zur ASP – Stufe II



Abbildung 1: Erschließungsplanung (Büro bPlan, Essen / Stand 22. Juni 2023).

Bild aus Baumerfassung / Bewertung GALK

Wir fordern daher, dass die Bauplanung so verkleinert und angepasst wird, dass die beweidete Obstwiese erhalten bleibt und festgeschrieben wird. Zusätzliche Forderungen und Anregungen zur weiteren Abmilderung des ökologischen Schadens:

1. Zu den Hinweisen:

Die unter Ziffer 2 in den Hinweisen des Planentwurfs vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unerlässlich und daher nicht nur als Hinweis, sondern als verbindliche Festsetzungen in den Entwurf aufzunehmen.

Die unter Ziffer 2 der Hinweise im Entwurf der textlichen Festsetzungen enthaltene Formulierung „für den Verlust von Vogel- und Fledermausquartieren sind entsprechende wartungsfreie Niststeine in die Fassaden der Neubebauung einzubauen“ genügt den formellen Anforderungen an die Bestimmtheit von einer Bebauungsplanfestsetzung nicht.

Hierzu wären u.a. die Adressaten der Festsetzung zu benennen, sowie Anzahl, Standorte und weitere Angaben zu den Niststeinen:

Für welche Arten? Wie viele Niststeine? In welchem Abstand sind sie je nach Art voneinander anzubringen, in welche Himmelsrichtung zeigend, in welcher Höhe, etc.

Auch die Vorgaben zur Beleuchtung und zum Einsatz von vogelfreundlichem Glas sollten präzisiert werden.

Neben den Fassaden-Niststeinen für Mauersegler und Fledermäuse sind auch Nisthilfen an Fassaden oder Bäumen sinnvoll, z.B. für Stare und den Hausrotschwanz.

Es wäre gut, auch diese in die Hinweise aufzunehmen, ergänzt um Angaben zu den zu bevorzugenden Arten und zur Anbringung (Höhe, Lage, Ausrichtung).

2. Wir fordern, eine Pflanzliste für das gesamte Plangebiet als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, die nur Baumarten enthält, die klimaresilient und in Europa heimisch sind.

Unsere Tierwelt ist auf heimische Pflanzen spezialisiert und angewiesen. Eine ganze Reihe von Baumarten ist in Europa heimisch und klimaresilient. Mit ihrer Wahl lassen sich das Klima und die Artenvielfalt gemeinsam verbessern. Einige dieser Arten stehen bereits auf der „Vorschlagliste“ der Verwaltung.

Diesen 13 Arten der Vorschlagliste erfüllen die o.g. Kriterien:

Baumhasel, Feldahorn, Hainbuche, Hopfenbuche, Purpur-Erle, Spitzahorn, Stadt-Ulme (Säulen-)Stieleiche, Traubenkirsche, Winter-Linde, Zerr-Eiche, Zürgelbaum und die Wald-Kiefer als Nadelbaum

Zwei weitere Arten der Vorschlagsliste haben einen gewissen Wert für die Tierwelt, sofern auf ungefüllte Blüten geachtet wird: Zier-Äpfel und Zier-Kirschen.

Wir regen die Erweiterung der Pflanzliste um die folgenden Baumarten an:

Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraster</i>
Vogelbeere/ Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Burgen-Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>
Schneeballblättriger Ahorn	<i>Acer opalus</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna*</i>
Blumen-Esche	<i>Fraxinus ornus</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Echte Mispel	<i>Mespilus germanica</i>
Felsen-Kirsche	<i>Prunus mahaleb</i>
Flaum-Eiche	<i>Quercus pubescens</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Alpen-Kreuzdorn	<i>Rhamnus alpina*</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus carthatica*</i>
Gewöhnliche Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Breitblättrige Mehlbeere	<i>Sorbus latifolia</i>
Baumartige Sorbus-Kleinarten	<i>Sorbus danibualis etc.</i>
Eibe	<i>Taxus</i>
Obstbäume	

*(Großstrauch, der zum Kleinbaum erzogen werden kann)

Die Vogelbeere/ Eberesche ist z.B. eine wichtige Futterpflanze für 31 Säugetier- und 72 Insektenarten, darunter 41 Kleinschmetterlinge. 63 Vogel- und 20 Säugetierarten nutzen die Früchte. Pflanzen, die von anderen Kontinenten stammen sind für unsere Tierwelt hingegen relativ wertlos.

Diese sieben Baumarten der Vorschlagliste sollten nicht in die Pflanzliste übernommen werden:

Herkunft:

Amerika	Amberbaum	Liquidambar styraciflua
<i>Pollen, Nektar, Früchte fehlen</i>	Gefüllt blüh. Vogel-Kirsche	Prunus avium
Amerika, Asien, Afrika	Gleditschie	Gleditsia triacanthos in Sorten
Kreuzung japan.und kaukasisch	Purpur-Erle	Alnus x spaethii
Amerika	Säulen-Tulpenbaum	Liriodendron tulipifera Fastig
Amerika	Weiß-Esche	Fraxinus Autumn Purple
China	Ginkgo	Ginkgo biloba

Die Möglichkeit der Festsetzung ergibt sich auch aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.04.1991 und aus dem des OVG Lüneburg vom 19.05.2009 , s. (7) .

Selbst im Fall von Vorschlaglisten, bietet sich mit diesen Baumarten die Chance, für schöne, robuste und ökologisch wertvolle Bäume zu werben, die dann bei Gefallen auch vermehrt in Privatgärten gepflanzt werden.

Auf Seite 18 der Unterlage 04 „Behandlung Stellungnahmen gem. 3-1 und 4-1“ findet sich die Aussage „Alle Maßnahmen des Gutachtens werden über den städtebaulichen Vertrag abgesichert. Diese Aussage findet sich allerdings weder in den Festsetzungen noch in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wieder. Der städtebauliche Vertrag, auf den Bezug genommen wird, ist in den ausgelegten Unterlagen nicht enthalten, so dass unklar ist, in welcher Form die Absicherung erfolgen soll.

Auch deshalb fordern wir, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Laut Aufstellungsbeschluss wird der vorliegende Bebauungsplan aufgrund einer Planungsvereinbarung und eines städtebaulichen Vertrages mit der Wilma Bau- und Entwicklungsgesellschaft mbH aufgestellt. Somit müsste es sich unserer Einschätzung nach um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln i.S. d. § 12 BauGB, für den gem. § 12 Abs. 2 S. 3 BauGB keine Bindung an die Vorgaben des Festsetzungskataloges in § 9 BauGB besteht.

Entsprechend frei kann die Stadt Festsetzungen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger treffen.

Quellen:

(1)

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/bauen/hintergrund/innenentwicklungversusgr%C3%BCn.html>

(2)

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/hamburgs-gruen/gruenes-netz/das-gruene-netz-schuetzen-280792>

(3)

<https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/landwirtschaft/artenvielfalt/lebensraum/23771.html>

(4)

Eine Streuobstweide gehört in der Ökopunkte-Ermittlung mit zu den wertvollsten Naturelementen und wird mit 8 von 10 Ökopunkten pro m² aufgelistet. Eine Fläche von 5.000 m² ergibt somit 40.000 Ökopunkte. Der Preis für einen Ökopunkt ist regional sehr unterschiedlich und liegt grob gesagt bei einem Wert von etwa 3,00 € bis 4,50 € pro Punkt. In NRW lag der Wert für einen Punkt 2022 bei ca. 4,00 €. Damit ergibt sich allein für die Wiese ein Wert von 160.000 €!

<https://www.elmarstorch.de/natur/oekopunkte/>

(5)

<https://www.evangelisch.de/inhalte/215853/16-05-2023/insektensterben-gefaehrdet-vogelbestand-naturschuetzer-sorgen-sich-um-den-star>

(6)

Auf der Suche nach klimafesten Pflanzen; Ulrike Aufderheide, Naturgarten e.V.

<https://loyy.qloc-cloud.de/s/WApeyKHS47kL9pZ>

(7)

Das Bundesverwaltungsgericht hat schon in seinem Beschluss vom 24.04.1991, 4 NB24/90 in Leitsatz 2 festgestellt:

„§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB erlaubt – in den Grenzen des § 1 Abs 3 und Abs. 6 BauGB – auch, das Anpflanzen bestimmter Arten von Bäumen und Sträuchern in einer bestimmten Dichte und in einem bestimmten Mischungsverhältnis im Bebauungsplan festzusetzen.“

Auf dieser Grundlage hat auch das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 19.05.2009, 1 MN 12/09 unter Nr. 30 entschieden:

„Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB erschöpfen sich inhaltlich nicht darin, lediglich allgemein ein bestimmtes Maß an Begrünung in den Baugebieten sicherzustellen. Vielmehr besteht die besondere Zielrichtung dieser Festsetzungsmöglichkeit, wie sich übrigens auch aus

der in § 178 BauGB vorgesehenen Möglichkeiten ergibt, ein – vollziehbares – Pflanzgebot zu erlassen, gerade darin, auch das Anpflanzen bestimmter Arten von Bäumen, Sträucher und sonstiger Pflanzen sowie auch ein bestimmtes Mischungsverhältnis und eine bestimmte Dichte der Anpflanzungen vorzusehen. Dass mit dem Mittel der Bauleitplanung auf ein bestimmtes Maß an Intensität und Einheitlichkeit der Bepflanzung hingewirkt werden darf, ergibt sich aus § 1 Abs. 5 Nr. 4 und Nr. 7 BauGB und bedarf nicht erst der höchstrichterlichen Klärung. Danach gehören nämlich zu den bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden städtebaulichen Belangen sowohl die Gestaltung des Ortsbildes als auch die Belange des Umweltschutzes. Welches Maß an Einheitlichkeit der Bepflanzung die Gemeinden aus solchen bauplanerischen Gründen für erforderlich erachten und inwieweit der Bebauungsplan demnach bei Beachtung des § 1 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB Einzelheiten der vorzunehmenden Bepflanzung unter Wahrung der berechtigten Belange der privaten Eigentümer verbindlich vorschreiben darf, richten sich im Übrigen nach den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall und entzieht sich demgemäß einer weitergehenden rechtsgrundsätzlichen Klärung!